



Anlage 2b

Große Kreisstadt

# Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan „Solarenergie Grafenwald“

Gemarkung Zimmerhof

**Textlicher Teil:**

**Planungsrechtliche Festsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften  
Hinweise**

Satzung

Planstand: 22.11.2023

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am 09.02.2023
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB am 02.03.2023
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB vom 03.03.2023 bis 06.04.2023
4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss am 27.07.2023
5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB  
5.1 Bekanntmachung am 10.08.2023
- 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung vom 18.08.2023 bis 18.09.2023
- 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen vom 18.08.2023 bis 18.09.2023
6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am 14.12.2023
7. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB am
8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am

Zur Beurkundung  
Bad Rappenau, den .....

-----  
Oberbürgermeister

## TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

##### 1.1 SO<sub>PV</sub> – Sonstiges Sondergebiet: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet "Photovoltaik" dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen, der mit dem Betrieb zusammenhängenden technischen Gebäude und Anlagen und Anlagen sowie Anlagen zur Energieumwandlung (Wasserstoff-Elektrolyseure, Power-to-Heat Anlagen).

Das Sondergebiet Photovoltaik wird dabei in die Teilbereiche SO<sub>PV1</sub> und SO<sub>PV2</sub> gegliedert.

Im SO<sub>PV1</sub> sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Photovoltaikmodule in aufgeständerter Form, die punktuell in den Untergrund eingearbeitet oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- Trafostationen,
- technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen und den Solarmodulen untergeordnet sind (Kameramasten, (unterirdische) Kabelleitungen),
- unbefestigte Zufahrten und Wartungsflächen.

Im SO<sub>PV2</sub> sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Photovoltaikmodule in aufgeständerter Form, die punktuell in den Untergrund eingearbeitet oder geschraubt werden (großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton etc. sind unzulässig),
- Anlagen zur Energieumwandlung (Wasserstoff-Elektrolyseure, Power-to-Heat Anlagen),
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Kameramasten, (unterirdische) Kabelleitungen),
- unbefestigte Zufahrten und Wartungsflächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Nutzung nur bis zu dem Zeitpunkt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen zulässig ist, zu dem die Anlagen mehr als zwei Jahre nicht betrieben werden.

Nach Ablauf der Frist ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Nutzung der Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage unzulässig. Als Folgenutzung wird die

Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB).

## **2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

### **2.1 GRZ - Grundflächenzahl**

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche (maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module/Modultische) sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Im SO<sub>PV1</sub> wird die Grundfläche für Trafostationen auf eine Gesamtsumme von maximal 30 m<sup>2</sup> beschränkt.

### **2.2 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen**

Die Solarmodule dürfen die festgesetzte Modulhöhe von maximal 3,5 m (MH<sub>max</sub>), bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,5 m festgesetzt.

Bei der Errichtung sonstiger Technikgebäude (Trafostationen, Container für Wasserstoff-Elektrolyseure und Power-to-Heat Anlagen etc.) ist die maximale Gebäudehöhe GH<sub>max</sub> (Gebäudeoberkante bezogen auf die lotrecht darunterliegende natürliche Geländeoberkante) gemäß Planeintrag einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände um maximal 1,0 m ist zulässig.

Kameramasten sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m zulässig.

## **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

### **3.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

## **4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

### **4.1 Kompensationsmaßnahme (Einsaat)**

Auf den Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind die Zwischenmodulflächen und die überschirmten Flächen als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut (Regiosaatgutmischung gesicherter Herkunft), die mittels Bodenproben auf den vorliegenden Boden abzustimmen sind, oder durch sukzessive Selbstbegrünung.

Die Fläche ist maximal zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd ab dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Dabei ist mit insektenfreundlichen Messerbalken abschnittsweise zu mähen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Dabei sind wechselnde Altgrasstreifen stehen zu lassen. Eine Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

### **4.2 Beschichtung metallischer Materialien**

Unbeschichtete metallische Modulständerungen, Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen an bspw. Trafostationen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken sind unzulässig.

### **4.3 Umzäunung des Gebiets**

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

### **4.4 Beleuchtung des Gebiets**

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

## **5. Pflanzgebote und Pflanzbindungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### **5.1 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Randeingrünung)**

Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Fläche sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Heister sind in Abständen von 3,00 m x 3,00 m und die Sträucher im Verband von 1,00 m x 1,50 m zu pflanzen (Pflanzgröße bei den Sträuchern / Heistern: 2xv, 60-100 cm bzw. 100-150 cm).

Die Artenliste „Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen“ und „Obstbaumsorten für Anpflanzungen“ sind zu beachten.

Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen und bedarfsweise zu wässern. Die Bäume sind bei Ausfällen zu ersetzen. Sträucher sind bei Ausfällen von mehr als 10 % zu ersetzen. Die Hecken und Gehölze können alle 10 – 20 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Dabei darf maximal ein Fünftel einer Hecke ca. 20 cm über dem Boden abgesägt werden, wobei die einzelnen Pflegeabschnitte nicht länger als 25 m sein dürfen. Einzelne markante Bäume und Sträucher sind nicht auf den Stock zu setzen.

Die Schutzeinrichtung ist bei Bedarf in Stand zu setzen und nach Ende der Entwicklungspflege wieder abzubauen. Die verbleibenden 25 % sind als Fettwiese einzusäen. Die Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Für die Einsaat ist Saatgut gesicherter Herkunft Produktionsraum „7 Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Ursprungsgebiet „11 Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.

## **5.2 Erhalt von Einzelbäumen**

Die gemäß Planeintrag mit einem Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

## **5.3 Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

In der gemäß Planeintrag mit einem Erhaltungsgebot belegten Fläche sind die Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

# **II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

## **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

### **1.1 Dachform und Dachneigung**

Zulässig sind (begrünte) Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5°.

### **1.2 Dachdeckung**

Die Dachflächen sind zu begrünen.

### **1.3 Fassaden**

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

## **2. Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

### **3. Geländeänderungen**

**(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.

### **4. Einfriedungen**

**(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Einfriedungen sind nur nachgelagert zur festgesetzten Randeingrünung zulässig. Eine Integration der Einzäunung in eine Heckenstruktur ist ebenfalls zulässig. Zudem sind Einfriedungen nur als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m, gemessen ab fertiger Gelände-  
höhe, zulässig. Sockel sind unzulässig.

Die Festsetzungen zur *Umzäunung des Gebiets unter Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sind zu beachten.

### **5. Niederspannungsfreileitungen**

**(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

## **III. HINWEISE**

### **1. artenschutzrechtliche Belange**

Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

#### Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Bauarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchzuführen. Bei Bauarbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor Beginn die Unbedenklichkeit durch eine fachlich geeignete Person nachzuweisen. Sofern die Arbeiten auf der

Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vergrämungsmaßnahmen insbesondere für die Bodenbrüter einzuleiten.

Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen.

#### Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien, usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

### **2. erforderliche weitere Abstimmungen zum Artenschutz**

In den Böschungen und Säumen, die schon über längere Zeiträume nicht mehr als Acker bewirtschaftet wurden und sich zu wertvollen Lebensräumen entwickelt haben, liegen blütenreiche Bereiche mit offenen Bodenstellen vor. Sie werden nachweislich nicht nur von Eidechsen, sondern auch von besonders geschützten Wildbienenarten besiedelt.

Das Baufeld ist so abzugrenzen, dass potenzielle Lebensräume für Eidechsen und Wildbienen nicht beeinträchtigt werden (Schutzzaun). Im ersten Halbjahr 2024 sind die Wildbienenarten zu bestimmen und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen festzulegen. Mit zu berücksichtigen sind hierbei die Lebensstätten der Eidechsen, einschließlich Beschattung.

Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn durchzuführen.

**Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die  
Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn  
erneut anzuhören und zu beteiligen.**

### **3. Gehölzschnitt**

Der Schnitt von Gehölzen auf den Flächen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

### **4. Bodenfunde**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzugeben.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

## 5. **Altlasten**

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezuglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

## 6. **Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütt Höhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

## 7. **Grundwasserfreilegung**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

## **8. geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden am Südwestrand des Plangebiets von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuertung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich die nächstgelegene Verkarstungsstruktur (flache Senke) ca. 110 m südlich der Westhälfte des Plangebiets.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines ggf. geplanten Trafohäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sicker schächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **9. Bergbau**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Zimmerhöferfeld", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Solvay Fluor GmbH, Hannover.

Eine Gewinnung von Sole und Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können

bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.

## **10. Einfriedungen**

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

## **11. Hinweise zur Modulreinigung**

Zur Reinigung der Module dürfen nur solche Reiniger verwendet werden, die sich nicht negativ auf die Schutzwerte Natur, Boden und Wasser auswirken.

## **12. Hinweise zu Pflanzungen**

Bei den Baum- und Strauchpflanzungen ist folgendes zu beachten:

Bei der Pflanzung im Bereich von Kabeln und Leitungen sind entsprechende Abstände bzw. Schutzzonen zu beachten oder Vorkehrungen zum Schutz von Kabeln und Leitungen zu treffen.

## IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

### **Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen**

Acer campestre (Feldahorn)  
Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Betula pendula (Hängebirke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)  
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)  
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)  
Rosa canina (Echte Hundsrose)  
Rosa rubiginosa (Weinrose)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sorbus torminalis (Elsbeere)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Ulmus minor (Feldulme)  
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

## Artenliste 2: Obstbaumsorten

Baumart	Geeignete Sorten
<i>Malus domestica</i> (Apfel)	Alkmene, Biesterfelder, Renette, Bittenfelder, Boskoop, Brettacher, Berlepsch, Bohnapfel, Champagnerrenette, Gewürzliniken, Glockenapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Öhringer Blutstreifling, Reanda, Rewena, Rheinischer Krummstiel, Sonnenwirtsapfel, Topaz, Winternambour, Zabergäurennette
<i>Pyrus communis</i> (Birne) Bayrische Weinbirne, Champagner Bratbirne,	<i>Pyrus communis</i> (Birne) Bayrische Weinbirne, Champagner Bratbirne,
Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer	Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Schweizer
Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle	Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle
<i>Prunus avium</i> L. (Süßkirsche) Hedelfinger Riesenkirsche, Sam, Büttner's rote	<i>Prunus avium</i> L. (Süßkirsche) Hedelfinger Riesenkirsche, Sam, Büttner's rote

Aufgestellt:

Bad Rappenau, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2023 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Bad Rappenau, den

Der Oberbürgermeister:

.....  
(Siegel)  
.....